

übrig geblieben war). Sie sind 1820 mit den erbländischen Ständen vereinigt worden. Sie zerfielen bis dahin in 2 Klassen; die erste bestand aus der Landschaft (Domstift St. Petri, 2 Klöster, sowie die Standesherrschaften Königsbrück und Reibersdorf) und der Ritterschaft, die zweite aus den landtagsfähigen 4 Städten. Bei der Vereinigung der Stände im Jahre 1820 bekamen St. Petri sowie als „Standesherrschaften“ Königsbrück und Reibersdorf Sitz und Stimme in der ersten Kammer, die beiden Klöster dagegen nicht, wiewohl sie auch bis dahin zu der bevorzugten Landschaft gehört hatten. (Landt.-Akten 1830, Bd. 4, S. 1785, 2250, 2291.)

Königsbrück und Reibersdorf waren Standesherrschaften nur für die Oberlausitz, sind aber nicht Standesherrschaften im allgemeinen Sinne; denn standesherrliche Vorrechte stehen nicht in Frage. Sie sind Rittergüter mit etwas schärferer Betonung der nach sächsischem Rechte an den Besitz als solchen geknüpften politischen Rechte. Die Mitgliedschaft zur ersten Kammer hängt bei ihnen (im Gegensatz zu den Schönburgs und Solms) lediglich am Besitze der Güter, nicht zugleich an der Familienzugehörigkeit (Otto Mayer, Sächs. Staatsrecht, S. 36, 118).

Vergl. hierzu: Opitz, Das Staatsrecht des Königreiches Sachsen, Bd. I, S. 88/93, Bd. II, S. 19/24. Otto Mayer, Sächs. Staatsrecht, S. 5/8, 36/39. Rücker, Grundriß des Staatsrechtes des Königreiches Sachsen, S. 127 flg.

Ministerium des Innern.

Bizthum.

Anlage IV.

Dresden, am 11. September 1917.

In der Sitzung vom 4. dieses Monats hat der Abgeordnete Dr. Roth zu den von der Staatsregierung eingegangenen Erklärungen beantragt, den Vertrag mit der Herrschaft Solms-Wildenfels und die Unterlagen für die Sonderstellung der Schönburgschen Rezeßherrschaften vorzulegen.

Das Ministerium des Innern gestattet sich hierzu auf sein Schreiben vom 24. vorigen Monats — 70 e I L — hinzuweisen. Dort ist

A.

bezüglich des Hauses Wildenfels ausgeführt, daß es in den Rheinbundesakten vom 12. Juli 1806 Artikel 14 Absatz 6 als mediatisiert aufgezählt ist, daß weiter die Aueinkunft der sächsischen Regierung mit den Besitzern der Herrschaft Wildenfels über Steuerverhältnisse vom 18. Februar 1846 im Gesetz- und Verordnungsblatte 1846 Seite 15 abgedruckt ist, der sich auf Seite 19 eine Bestätigungs- und Deklarationsurkunde anschließt, in der die alten Vorrechte des Hauses Solms auch für die Zukunft bestätigt werden. Im übrigen sind bezüglich des Hauses Solms Verträge über Rechtstitel und dergleichen kaum vorhanden. Was „Observanz“ und was hergebracht ist, steht hier vielmehr im Vordergrund.

B.

Bezüglich des Hauses Schönburg ist der maßgebende und umfangreiche Rezeß vom 4. Mai 1740, der die Verhältnisse zwischen dem Kurhause und dem Hause Schönburg